

RECHT DER MEDIZIN

22. Jahrgang 2015

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, M.Jur.; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Michael Halmich, Meinhild Hausreither, Klaus Hellwagner, Carl Nikolaus Homann, Maria Huber, Helmut Ivansits, Ingrid Jez, Matthias Klein, Christian Kopetzki, Veronika Kräffner, Aline Leischner-Lenzhofer, Stephanie Prinzing, Julia Tutschek, Thomas Wagner, Jürgen Wallner, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2015/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Private Sicherheitsdienste am Krankenbett

RdM 2015/45

Krankenhäuser lagern manche Funktionen an anstaltsexterne Dienstleistungsunternehmen aus, die diese Aufgaben mitunter besser und/oder preiswerter erbringen können. Das ist – korrekte Vergabevorgänge vorausgesetzt – eine unternehmenspolitische und betriebswirtschaftliche Entscheidung, die keine spezifischen rechtlichen Probleme aufwirft, solange die zugekaufte Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Krankenanstalten müssen daher – um bei harmlosen Beispielen zu bleiben – nicht selbst das Essen kochen, die Wäsche waschen oder die Räume säubern. Sogar im hoheitlichen Bereich der staatlichen Verwaltung ist ein solcher Rückgriff auf private „Verwaltungshelfer“ in gewissen Grenzen grundsätzlich zulässig und auch sinnvoll, wenn dem zuständigen Rechtsträger das nötige fachliche oder technische Know-how fehlt. Eine rechtliche Grenze wird freilich dort erreicht, wo es um Tätigkeiten geht, die von Gesetzes wegen an bestimmte berufliche Qualifikationen und Befugnisse geknüpft sind, die die Angehörigen des zu liefernden Unternehmens nicht besitzen. Das betrifft etwa die Auslagerung von diagnostischen und/oder therapeutischen Tätigkeiten an Gewerbetreibende, oder auch Tätigkeiten im Rahmen der Pflege, weil und soweit deren Ausübung den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen vorbehalten ist.

Die vom OGH in Verfahren nach dem UbG und dem HeimAufG ausgesprochene Unzulässigkeit des Einsatzes privater Sicherheitsdienste bei der Umsetzung von körperlichen Zwangsmaßnahmen gegenüber psychiatrischen Patienten oder Heimbewohnern (RdM 2015/64) gründete sich auf die plausible Rechtsauffassung, dass es sich dabei um pflegerische Tätigkeiten handelt, die vom Vorhabensbereich der Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind und somit nicht an gewerbliche Sicherheitsdienste delegiert werden dürfen, denen die nötige Qualifikation fehlt. Der damit einhergehende Vorwurf eines rechtswidrigen Eingriffs in die Tätigkeitsvorbehalte der Pflegeberufe (zur genaueren Zuordnung innerhalb des GuKG vgl die Stellungnahme des BMG unter RdM 2015/50) strahlt also weit über den engen Vollzugsbereich von HeimAufG und UbG aus. Die vom OGH beanstandete Vorgangsweise unterscheidet sich im Übrigen auch dadurch von anderen Phänomenen der Verwaltungshilfe, als dass sich das „Outsourcing“ hier nicht auf ergänzende technische Fertigkeiten bezog; vielmehr war es gerade der genuin staatliche körperliche Zwang, der den privaten Sicherheitsdiensten überlassen wurde. Vermutlich ist dieser hoheitliche Aspekt ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten aufgrund des UbG und des HeimAufG im Selbstbild der Gesundheitsberufe nicht hinreichend verankert, ganz abgesehen von den dafür erforderlichen Strukturen und personellen Ressourcen innerhalb der Einrichtungen. Dass diese sensible Thematik noch durch die nach wie vor ungeklärte Frage der Letztverantwortung und der Steuerungsinstrumente des Bundes bei der Vollziehung von Bewegungsbeschränkungen nach UbG und HeimAufG überlagert wird (vgl dazu OGH RdM-LS 2015/31 zur Verwendung von Netzbetten), macht ein chronisches rechtsstaatliches Defizit sichtbar.

Christian Kopetzki